

1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Krankenkassen und Sterbefälle der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen
Nürnberg, den 13. Januar 1926

1930
1929
1928
1927
1926
1925
1924
1923
1922
1921
1920

Schleunige Hilfe tut not!

Die Einführung der Arbeitslosenversicherung

Am 1. Juli von 1. bis 13. Dezember 1925 ist die Zahl der Arbeitslosen in der Reichsrepublik Deutschland von 613.712 auf 1.577.513, 5 h. am 31. Dezember gestiegen. Im Vergleich mit dem Jahr 1924, das die höchsten Arbeitslosen-Zahlen seit dem Jahre 1914 aufwies, sind die Zahlen im Jahre 1925 um 964.801, die der weiblichen Bevölkerungszahl um 266.688 auf 930.189 erhöht.

Monat	1924	1925
Januar	436.607	585.628
Februar	460.624	540.480
März	465.791	525.791
April	419.683	497.346
Mai	283.463	395.582
Juni	195.582	290.727
Juli	195.582	290.727
August	195.582	290.727
September	195.582	290.727
Oktober	195.582	290.727
November	195.582	290.727
Dezember	195.582	290.727

Die Zahlen betreffen nur die Vollzeitarbeiter. Die weiblichen Arbeitslosen sind in diesen Zahlen nicht mit einbezogen. In der Bevölkerungszahl sind die weiblichen Arbeiterinnen mit einbezogen. Die Zahlen sind in Millionen abgerundet. Die Zahlen sind in Millionen abgerundet. Die Zahlen sind in Millionen abgerundet.

Schnell entspricht. Der Vermittlungsstellen der Versicherung muß zugeteilt werden, daß die Arbeitslosenversicherung — Vollzeiter und Arbeiter — ein entscheidendes Einfluß auf die Beschäftigung und die Arbeitslosenversicherung und die öffentliche Arbeitsbeschaffung zu bewerkstelligen sein müssen, ist auch der Arbeitsschutz zu berücksichtigen. Der Bundesrat hat die Arbeitsschutzgesetzgebung einmütig zu billigen.

Aufhebung der Mittel

Die Aufhebung der Mittel für den Entwurf der Arbeitslosenversicherung ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden. Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden. Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

nicht zuzut, jedoch er sämtliche beiderseitigen Angelegenheiten und der Versicherung aus. Eine nur zum geringen Teil durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossene, die Arbeitslosenversicherung zu bewerkstelligen, ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

Müssen der Verwirklichung

Nach dem Entwurf sind die Arbeitslosenversicherung (also nicht eine einheitliche Arbeitslosenversicherung) die eigentlichen Träger der Arbeitslosenversicherung. Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden. Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden. Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden. Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden. Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

Arbeitslosenversicherung

Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden. Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden. Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden. Die Aufhebung der Mittel ist durch den Reichstag und die Reichsversammlung beschlossen worden.

von dem Ausbruch der Reichswehrkrisis mit Zustimmung der Reichswehrminister bis auf drei Tage vorüber oder im Falle der Verhinderung" Arbeitslosigkeit bis auf drei Wochen verlängert werden. In besonderen Fällen wird ganz von ihr abgesehen. Der Anspruch auf Arbeitslosenversicherung ist erloschen, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate Unterbringung im Lagerfeld für drei Wochen bereits erfolgt ist. Die Grenze von drei Wochen kann durch den Ausbruch der Reichswehrkrisis unter Zustimmung des Reichswehrministeriums nach oben erweitert oder nach unten beschränkt werden.

Wohnraum zur Verbilligung und Beengigung des Arbeitslosenstandes.

Die Arbeitslosen sind in erster Linie durch die Vermittlung von Arbeit verhütet und begünstigt. Zwei Drittel der notwendigen Kosten der öffentlichen Arbeitslosenverbände und der Gewerksamer für Arbeitsvermittlung usw. aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu betreiben. Neben Erleichterungen von Arbeitslosenversicherung eine Arbeitsstelle annehmen, in der sie keinen Verdienst erzielt werden können, wenn sie bei erheblicher Bedürftigkeit stehen, so kann ihnen der öffentliche Arbeitsnachweis aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bis zur Dauer von drei Wochen einen Zuschuss zum Arbeitslohn gewähren.

Höhe der Beiträge und Höhe der Beiträge.

Der Gesamtbeitrag, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten haben, beträgt 2 Prozent des „Grundlohnes" nicht übersteigen (Reichs-)Gesetz. Der Beitrag des Arbeitnehmers ist nach 5 Klassen absteigend zu bemessen, je nach dem Verdienst der vollständigen Arbeitslosenversicherung folgendermaßen verteilt:

- Klasse I (Wochenlohn von mehr als 10 bis 20 M.) Einzelbeitrag 10 M.
- Klasse II (Wochenlohn von mehr als 20 bis 30 M.) Einzelbeitrag 15 M.
- Klasse III (Wochenlohn von mehr als 30 bis 40 M.) Einzelbeitrag 25 M.
- Klasse IV (Wochenlohn von mehr als 40 bis 50 M.) Einzelbeitrag 35 M.
- Klasse V (Wochenlohn von mehr als 50 M.) Einzelbeitrag 40 M.

Nach diesem Einkommensmaß wird die Unterbringung berechnet, und zwar beträgt die Hauptunterbringung 10 Prozent des Einzelbeitrags, das weitere also in den verschiedenen Wohnklassen 4, 6, 10, 14 und 16, 4 pro Woche für jeden arbeitslosenberechtigten Familienangehörigen werden 2 Prozent entrichtet, also monatlich 50, 75, 125, 175, 225 M. Familienangehörige sind nur solche nicht vollqualifizierte unterhaltspflichtige Angehörige der Arbeitslosen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben (also z. B. nicht Schwäger), oder im Falle seiner Vollqualifikation haben werden, sowie Zivildienst- und Wehrdienst. Der Familienangehörige hat um Unterhalt zu leisten, wenn bei Arbeitslosigkeit der Angehörige bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder in der Hauptweise unterhalten hat; es sei denn, daß ein Unterhaltsanspruch aus einer anderen Ursache oder aus dem Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit entstanden wäre.

Die Gesamtunterbringung darf 65 Prozent des Einzelbeitrags nicht übersteigen. Bei den Arbeitslosen durch Arbeitslosigkeit und in anderen Fällen, die den Beitrag des Arbeitnehmers 20 Prozent des vom Arbeitslosen bei voller Arbeitsleistung zu entrichtenden Beitrag übersteigen, ist die Unterbringung für ein Arbeitsloses infolgedessen Unterbringungsbeitrag nicht übersteigen darf. Der Unterbringungsbeitrag wird in 50 Prozent an Arbeitgeber und 50 Prozent an die Arbeitslosen verteilt, die der Arbeitslosen erhalten hat, werden bei der Unterbringung von Unterbringung in Betracht gezogen.

Die Unterbringung für den Arbeitgeber liegt der Gesamtbeitrag nicht übersteigen. Die Unterbringung in einzelnen Betrieben nach einer bestimmten Höhe ist nicht zulässig, bedeutet dies eine große Härte. Beschäftigte sind auch in Betrieben, die die Unterbringung für den Arbeitgeber nicht übersteigen, zu berücksichtigen. Bis zum Ende des Jahres 1927 sind die Beiträge als Arbeitslosenversicherung entrichtet, wenn es nicht anders bestimmt ist.

- Zusätzliche Bestimmungen.**
1. Der Gesamtbeitrag nach weiterer arbeitgeberseitiger Maßnahmen vor, z. B. Arbeitsvermittlung, auch Annahme ausweidriger Arbeit, Erhöhung von Arbeitsleistung, Fortbildung und Umschulung usw. Gewährt sind auch in diesen Fällen die Beiträge zu zahlen. Was die Bestimmung der Beitragsarbeiten betrifft, so trifft bei dem Fall die besondere Bestimmung, daß die Höhe der Unterbringung durch den Zeitraum der Arbeitslosigkeit mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach dem dem Grunde nach für die tarifliche Bestimmung der Arbeitslosenversicherung einleitet (vergl. Einführung des Reichs-)Gesetzes vom 1. Januar 1927).
 2. Die Höhe der Beiträge ist nach dem Einkommen der Arbeitslosen zu bemessen. Die Höhe der Beiträge ist nach dem Einkommen der Arbeitslosen zu bemessen. Die Höhe der Beiträge ist nach dem Einkommen der Arbeitslosen zu bemessen.

Wochen-Rundschau.

Das hat die Bundesregierung in der tarifliche Spitzen-... (Text continues with news snippets)

ein Ansehen an, die bei der Regierung... (Text continues with news snippets)

Der Reichstag... (Text continues with news snippets)

Der Reichstag... (Text continues with news snippets)

Zur Arbeitsgerichts-Gesetzesvorlage

hat nach einem Referat von Dr. Firman, eine Ausschussung des Reichstages... (Text continues with news snippets)

Das von der Reichsregierung... (Text continues with news snippets)

1. Sollen die Bestimmungen der Arbeitsgerichtsbarkeit auf alle mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehende Streitigkeiten, insbesondere das dem Arbeitsvertrag und in der Beschäftigung, Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit auf Streitigkeiten von Arbeitslosen... (Text continues with news snippets)
2. Die Bestimmungen der Arbeitsgerichtsbarkeit... (Text continues with news snippets)
3. Die Bestimmungen der Arbeitsgerichtsbarkeit... (Text continues with news snippets)
4. Die Bestimmungen der Arbeitsgerichtsbarkeit... (Text continues with news snippets)
5. Die Bestimmungen der Arbeitsgerichtsbarkeit... (Text continues with news snippets)
6. Die Bestimmungen der Arbeitsgerichtsbarkeit... (Text continues with news snippets)
7. Die Bestimmungen der Arbeitsgerichtsbarkeit... (Text continues with news snippets)

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Heber die Neuordnung der Einkommen... (Text continues with news snippets)

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn... (Text continues with news snippets)

	jährlich	monatlich
1. Steuerabzug von dem Einkommen im engeren Sinne (Einkommenssteuer)	720 - 930	60 - 77,50
2. Steuerabzug von dem Einkommen im weiteren Sinne (Einkommenssteuer)	240 - 310	20 - 25,83
3. Steuerabzug von dem Einkommen im weiteren Sinne (Einkommenssteuer)	240 - 310	20 - 25,83
4. Steuerabzug von dem Einkommen im weiteren Sinne (Einkommenssteuer)	240 - 310	20 - 25,83

gelangt bei 1000 M. jährlich, 100 M. monatlich, 24 M. wöchentlich... (Text continues with news snippets)

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn... (Text continues with news snippets)

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn... (Text continues with news snippets)

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn... (Text continues with news snippets)

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn... (Text continues with news snippets)

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn... (Text continues with news snippets)

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn... (Text continues with news snippets)

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn... (Text continues with news snippets)

Aus der Scharfmachergentrale.

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn... (Text continues with news snippets)

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn... (Text continues with news snippets)

Die Vereinigung deutscher Arbeitervereine als Brückenschlag...

Der Reichsverband für den Textil- und Schuhmaschinenbau...

Die Entwicklung des Wochenlohns...

Die Vereinigung deutscher Arbeitervereine als Brückenschlag...

Der Reichsverband für den Textil- und Schuhmaschinenbau...

Die Entwicklung des Wochenlohns...

Die deutsche Seefischerei...

Der Schuhmacher Nr. 2

Aus Beruf und Industrie

Die Krise in der Schuhindustrie

Nichtsnur für das neue Jahr

regelmäßiger Arbeitszeit mit 45,2 bzw. 40,6 bzw. 29,3 Stelle...

Die Krise in der Schuhindustrie

Die Entwicklung des Wochenlohns

Die deutsche Seefischerei

regelmäßiger Arbeitszeit mit 45,2 bzw. 40,6 bzw. 29,3 Stelle...

Die Krise in der Schuhindustrie

Die Entwicklung des Wochenlohns

Die deutsche Seefischerei

Bottom text containing various small notices and advertisements.

